

## Arbeitsunfälle

# Wann ist man versichert?

Beschäftigte sind im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses gesetzlich unfallversichert. Versichert sind alle die Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit stehen.



Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Versichert sind danach unter anderem Arbeitsunfälle. Das sind Unfälle, die versicherte Personen infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit erleiden. Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die bei der eigentlichen Arbeit im Betrieb erlittenen Unfälle, sondern auch Wegeunfälle, die auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit passieren.

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die sich aus der arbeitsvertraglichen Verpflichtung ergeben. Nicht versichert sind Handlungen, die nicht mehr im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Das sind sogenannte eigenwirtschaftliche, private Verrichtungen wie Essen, Trinken, Toiletengang oder Rauchen. Diese Handlungen können die versicherte Tätigkeit und damit den Unfallversicherungsschutz unterbrechen. Führt eine private Verrichtung allerdings nur zu einer geringfügigen Unterbrechung der versicherten Tätigkeit, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

### Weg zur Mittagspause ist versichert

Essen und Trinken sind also grundsätzlich eigenwirtschaftliche und damit unversicherte Verrichtungen. Der Weg in der Mittagspause mit dem Ziel, Nahrungsmittel für die Mittagsmahlzeit zu besorgen oder ein Mittagessen einzunehmen, ist dagegen generell versichert. Bezüglich des Ortes der Nahrungsaufnahme besteht freie Wahl. Das heißt, auch Wege zu einer Mahlzeit, die aus dem Betrieb hinausführen, zum Beispiel in eine Fremdkantine, nach Hause oder in eine Gaststätte, sind in der Regel versichert. Allerdings müssen Zeitaufwand und Wegstrecke in einem angemessenen Verhältnis zur Pausendauer stehen. Der Aufenthalt in einer Gaststätte, Fremdkantine oder zu Hause selbst ist unversichert – der Versicherungsschutz endet und beginnt an der Außentür. Auch während des Einkaufs in einem Lebensmittelgeschäft besteht kein Versicherungsschutz. Wird das Betriebsgelände für die Erledigung privater Besorgungen verlassen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für Spaziergänge während der Pause.

### Rauchen auf eigene Gefahr

Rauchen ist ebenso wie Essen und Trinken eine private Tätigkeit und damit nicht versichert. Verletzt sich jemand während einer Raucherpause, ist das ein Privatunfall. Auch die Wege zu den Raucherzonen oder ins Freie sind nicht versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob der Raucherbereich mit oder ohne Genehmigung des Arbeitgebers aufgesucht wird. Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn der Raucher wegen eines bestehenden Rauchverbots gezwungen ist, seinen Arbeitsplatz zu verlassen.

Die Wege zum Rauchen werden anders beurteilt als die Wege zur Essenseinnahme. Beim Essen handelt es sich nicht nur um ein menschliches Grundbedürfnis. Die Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit dient auch der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit und damit der Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit. Für das Rauchen – wie den Verzehr von Genussmitteln allgemein – hat dagegen die persönliche Entscheidung des Einzelnen eine so überragende Bedeutung, dass die

Beschäftigte sind bei der Arbeit sowie auf dem Weg zur und von der Arbeitsstätte unfallversichert. Beim Toilettengang, Essen, Feiern, Betriebssport, Rauchen und Tanken gibt es jedoch Einschränkungen. Fotos: nmcandre/Fotolia.com



betrieblichen Interessen dahinter zurücktreten.

#### Vorsicht auf der Betriebstoilette

Ein persönliches Bedürfnis wie das Aufsuchen der Toilette weist grundsätzlich keinen inneren Zusammenhang zur Arbeit auf. Deshalb ist die Verrichtung der Notdurft dem privaten Bereich zuzurechnen. Etwas anderes gilt aber für den Weg zur Toilette: Die Wege zu einem Ort auf der Betriebsstätte, an dem die Notdurft verrichtet werden soll, sind generell versichert. Der Grund für diese Unterscheidung ist ähnlich wie bei den Wegen in der Mittagspause: Auch ohne die Arbeitstätigkeit würde diese Notwendigkeit anfallen und zählt daher zum privaten unversicherten Bereich. Der Versicherte ist durch die Anwesenheit im Betrieb aber gezwungen, die Betriebstoilette aufzusuchen. Deswegen ist der Weg von und zur Toilette versichert. Die Grenze ist mit der Zugangstür zur Toilettenräumlichkeit zu ziehen. Nur ausnahmsweise kann der Versicherungsschutz auch während der Verrichtung der Notdurft angenommen werden, wenn „besondere

Gefahrenmomente“ – wie zum Beispiel ein rutschiger Steinfußboden – vorliegen, die den Unfall verursacht haben.

#### Versicherungsschutz bei Mehrarbeit

Die Überschreitung der gesetzlichen, tariflichen oder vertraglichen Arbeitszeit wirkt sich generell nicht negativ auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus. Und zwar unabhängig davon, ob ein Arbeitnehmer freiwillig die reguläre Arbeitszeit überschreitet oder ob vom Arbeitgeber Mehrarbeit angeordnet wurde. Das SGB VII schließt selbst bei verbotswidrigem Handeln einen Versicherungsfall nicht aus. Entscheidend ist stets, dass sich der Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ereignet.

Auch eine bestehende Krankschreibung hat auf den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung keinen negativen Einfluss. Denn diese beinhaltet kein Arbeitsverbot. Vielmehr bescheinigt der Arzt die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Wird ein Arbeitnehmer schneller gesund oder beeinträchtigt der Grund seiner

- Anzeige -

seit über 25 Jahren  
führend im Arbeitsschutz



### Das integrierte Management-System für den Arbeits- und Umweltschutz

Seit wir AUDITOR plus nutzen, macht mir Arbeitsschutz keine Sorgen mehr.



**AUDITOR plus**



zentrale Daten

Seit wir AUDITOR online nutzen, klappt es mit den Unterweisungen.



**AUDITOR online**



Benutzerportal



Mitarbeiterportal

Seit wir AUDITOR app nutzen, sind Begehungen ruckzuck dokumentiert.



**AUDITOR app**



Tablet

#### modular aufgebaut:

- ▶ Arbeitsschutz
- ▶ Umweltschutz
- ▶ Auditplanung
- ▶ Dokumentenlenkung
- ▶ Projektierung (KVP)
- ▶ Ereignisverwaltung
- ▶ Maßnahmenverfolgung
- ▶ u.v.m.

zum Produkt-Video:



Beratung & Demo-Version unter:  
+49 (0) 28 43/95 91-0

Arbeitsschutz Aktuell 2014  
Halle 3.0, Stand 30D01



Krankschreibung seine Tätigkeit nicht, kann er auch vor Ablauf der Bescheinigung seine Arbeit wieder aufnehmen.

#### Betriebssport ist versichert

Sportliche Aktivitäten sind grundsätzlich Privatsache. Auch nicht jede vom Unternehmen erlaubte Teilnahme an einer angebotenen sportlichen Veranstaltung begründet den Unfallversicherungsschutz. Wenn aber die sportliche Betätigung nicht nur persönlichen Interessen des Beschäftigten, sondern wesentlich auch denen des Unternehmens dient, kann ausnahmsweise Versicherungsschutz bestehen. Für den Betriebssport hat das Bundessozialgericht folgende Wertungskriterien aufgestellt: Der Sport muss Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter haben. Außerdem muss er regelmäßig stattfinden und der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens beschränkt sein. Übungszeit und -dauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

#### Geschützt bei Weihnachtsfeier & Co.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung der versicherten Betriebsstätigkeit gleichzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt dies voraus, dass ein angemessener Gemeinschaftszweck verfolgt wird. Das heißt, die Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander soll gefördert wer-

den. Außerdem muss das Unternehmen die Feier selbst organisieren oder jemanden damit beauftragen. Der Chef oder die von ihm Beauftragten müssen auch selbst bei der Veranstaltung anwesend sein, damit die betriebliche Zielsetzung erreicht werden kann. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss grundsätzlich allen Betriebsangehörigen möglich sein. Bei großen Unternehmen können auch Veranstaltungen für einzelne Abteilungen oder Niederlassungen durchgeführt werden. Nicht ausreichend ist es aber, wenn nur eine ausgewählte Anzahl von Belegschaftsmitgliedern, zum Beispiel nur sportlich aktive Beschäftigte, angesprochen werden. Eine Teilnahmepflicht ist nicht erforderlich, es muss aber ein wesentlicher Teil der Belegschaft tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen. Die Mindestbeteiligung ist bei zirka zwanzig Prozent erfüllt.

#### Abstecher auf dem Weg zur Arbeit

Wie eingangs bereits erwähnt, steht auch der Weg zur und von der Arbeit unter Versicherungsschutz. Grundsätzlich ist der unmittelbare, also der direkte Weg zur Arbeit versichert. Das muss nicht immer der kürzeste Weg sein. Wird beispielsweise eine längere Strecke gewählt, um eine Autobahn zu benutzen oder einen Stau zu umfahren, ist das ebenso als unmittelbarer Weg zu werten.

Wird dieser Weg aus privaten Gründen, beispielsweise zum Tanken, unterbrochen, endet der Versicherungsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen lebt er

jedoch für den Rest des Weges wieder auf. Von entscheidender Bedeutung ist, wie lange die Unterbrechung gedauert hat. Für Wege vom Ort der Tätigkeit hat das Bundessozialgericht aus Gründen der Rechtssicherheit eine zeitliche Grenze von zwei Stunden festgelegt. Wird diese Zeitgrenze überschritten, ist die versicherte Tätigkeit in der Regel endgültig beendet. Als zeitliche Unterbrechung des Weges gilt auch das Hinausschieben des Heimwegs nach Beendigung der Tätigkeit aus privaten Gründen.

Der Weg zur Arbeit beginnt mit dem Verlassen des häuslichen Wirkungsbereiches, also mit Durchschreiten der Außentür. Wege in einem vom Versicherten bewohnten Haus stehen nicht unter Versicherungsschutz. Auch für Treppenhäuser in Mehrfamilienhäusern gilt daher: kein Versicherungsschutz – weil es kein öffentlicher Raum ist. Außentür ist nicht nur die Haustür, durch die gewöhnlich das Wohngebäude verlassen oder betreten wird, sondern jede Außentür, durch die der häusliche Bereich verlassen werden kann. So sind auch Garagen noch Teil des häuslichen Bereiches, wenn sie direkt vom Haus aus betreten werden können. Das Garagentor ist in diesem Fall die Außentür, mit dessen Durchschreiten oder Durchfahren der Versicherungsschutz beginnt. Kann die Garage nur von außen betreten werden, ist der Weg zwischen Haustür und Garage versichert.

Tanja Sautter

Unfallkasse Post und Telekom

E-Mail: faktor-arbeitsschutz@konradin.de

## Vorschriften und Regelwerk

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)